

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 97

Mittwoch, den 11. Dezember

1929

Siebenundstebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.



Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Chausséewärterannahme.

Der Arbeiter Paul Jeske in Boissin ist als Chausséewärter für die Strecke Grüssow—Boissin von km 5,1—11,4, Dorfstraße Zarnesanz in Richtung auf Ballenberg von km 0,0—0,9 + 65 und Haltestelle Zarnesanz nach Rassin von 0,0—1,9 angenommen worden.

Belgard, den 7. Dezember 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Wellenkamp, Regierungsassessor.

Betrifft: Wahl der Beisitzer für das Kreis mieteinigungsamt.

Die Beisitzer für das Mieteinigungsamt für die ländlichen Ortschaften des Kreises Belgard, sind für das Geschäftsjahr 1930 neu zu wählen.

Ich fordere hiermit die örtlichen Hausbesitzer- und Mietervereine auf, Vorschlagslisten für die Wahl binnen 2 Wochen einzureichen. Es sind 2 Beisitzer und 2 Stellvertreter aus dem Kreise der Vermieter und 2 Beisitzer und 2 Stellvertreter aus dem Kreise der Mieter zu wählen. Ich weise hierbei darauf hin, daß

1. Personen, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Schöffenamte unfähig sind, und Personen, die nach den §§ 33, 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 33 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zum Schöffenamte nicht berufen werden sollen, ferner Personen, die nach § 7 Abs. 3 Satz 2 und 4 des Mieterschutzgesetzes zu Beisitzern nicht bestellt werden sollen oder dürfen, nicht vorzuschlagen sind und daß auch die Benennung solcher Personen, die nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung die Berufung ablehnen dürfen, sich nicht empfiehlt;

2. wenn in die Listen auch Personen aufgenommen werden, die als Beisitzer bei einem Amtsgericht tätig sind, dies bei den einzelnen Namen zu vermerken und gleichzeitig anzugeben ist, ob die Personen sich zur Uebernahme des Amtes als Beisitzer beim Mieteinigungsamt neben ihrer Tätigkeit beim Amtsgericht bereit erklärt haben;

3. zugleich mit den Vorschlagslisten schriftliche Erklärungen der in die Liste eingetragenen Personen einzureichen sind, in denen sich diese verpflichten, für den Fall ihrer Wahl für Dritte keine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, die sich auf Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile bezieht, und daß im Falle einer Geschäftsvereinigung der in die Liste eingetragenen Personen mit anderen auch die Verpflichtungserklärung dieser Personen keine solche Tätigkeit im Bezirke des Mieteinigungsamtes gegen Vergütung auszuüben, einzureichen ist.

Belgard, den 6. Dezember 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Entschädigung der Standesbeamten in den ländlichen Bezirken.

Der Kreis Ausschuß hat in seiner Sitzung am 4. d. Mts. beschlossen, die Entschädigung der Standesbeamten in den ländlichen Bezirken, soweit solche zu beanspruchen ist, gemäß § 7 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 ab 1. April 1930 auf 150,— RM je 1000 Einwohner, d. s. 15 Pf je Einwohner festzusetzen. Dies bringe ich hiermit zur Kenntnis der beteiligten Herren Standesbeamten und der Gemeinden.

Belgard, den 7. Dezember 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Wellenkamp, Regierungsassessor.

Uebernahme von Feuerversicherungsagenturen durch die Amtsvorsteher.

RdErl. d. MdZ. v. 15. 11. 1929 — IV a IV 1145.

Aus Anlaß eines Einzelfalles war in dem Erl. v. 25. 5. 1876 — I K O 357 (vgl. Brauchitsch, Preuß. Verw.-Ges. Bd. II 19 Aufl., Anm. 231 zu § 56 der Kreisordnung) darauf hingewiesen worden, daß die Amtsvorsteher nach dem Ges. v. 8. 5. 1837 (G. S. S. 102) und der allgemeinen Kabinettsorder v. 30. 5. 1841 (G. S. S. 122) als Ortspol.-Behörden mit der polizeilichen Kontrolle des Feuer-

versicherungswesens betraut seien, und das ihnen daher zur Vermeidung von Interessenkollisionen die nach § 12 der RGewD. i. Verb. m. § 19 der Preuß. GewD. v. 17. 1. 1845 (G. S. S. 41) (zur Uebernahme einer Feuerversicherungsagentur erforderliche Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt werden könne.

Die genannten Vorschriften über die polizeiliche Ueberwachung des Feuerversicherungswesens sind inzwischen durch das Gef. v. 13. 12. 1923 (G. S. S. 551) aufgehoben worden. Nachdem damit die grundsätzlichen Bedenken gegen die Uebernahme von Feuerversicherungsagenturen durch die Amtsvorsteher in Fortfall gekommen sind, ist es nunmehr lediglich Sache der pflichtgemäßen Prüfung durch die vorgesetzte Dienstbehörde, ob im Einzelfalle die Genehmigung zur Uebernahme einer solchen Agentur zu erteilen ist.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnis. Sollte einer der Herren Amtsvorsteher eine Feuerversicherungsagentur übernommen haben, so ist mir davon umgehend Mitteilung zu machen.

Belgard, den 7. Dezember 1929.

Der Landrat.

J. B.: Wellenkamp, Regierungsassessor.

Druckfehlerberichtigung.

In der Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Köslin vom 1. 7. 1927 (Sonderblatt zu Stück 34) sind folgende Berichtigungen handschriftlich vorzunehmen:

§ 1 Abschnitt B Ziffer c Zeile 7: Statt „Anagen“ „Anlagen“.

§ 1 Abschnitt D Zeile 5: Hinter dem Worte „Unterlagen“ ist einzufügen: „in einfacher Ausfertigung —“.

§ 8 Abschnitt b Ziffer 3 Zeile 2: statt „Mindestbestände“ „Mindestabstände“.

§ 10 Zeile 3: statt „geringer“ „geringerer“.

§ 10 Ziffer 1 a letzte Zeile: statt „umwehrtem“ „bewehrtem“.

§ 13 Ziffer 4 Spalte 5 bei Dachgeschloß: statt „4“ „1“.

§ 14 Ziffer 1 Zeile 8: statt „zu“ „so“.

§ 15 Ziffer 2 vorletzte Zeile: statt „schaut“ „schutt“.

§ 28 Abschnitt 1 Ziffer c vorletzte Zeile: statt „Fußoden“ „Fußboden“.

§ 31 Ziffer 1 Zeile 3 streiche: „(vergl. § 8 f)“.

§ 38 Zeile 7: statt „Untermögensfälle“ „Unvermögensfälle“.

Seite 16 Ziffer 11 Zeile 1 streiche: „Komma“ und „die“.

Seite 17 Ziffer 29: statt „Reg. Polizeiverordnung“ „Bekanntmachung des Reg. Präsidenten“.

Die Herren Amtsvorsteher und Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, die in ihrem Besitz befindliche Bauordnung entsprechend zu berichtigen.

Belgard, den 7. Dezember 1929.

Der Landrat.

J. B.: Wellenkamp, Regierungsassessor.

Bernehmungen in Strassachen, welche Verfehlungen von Lehrern gegen Schulkinder zum Gegenstand haben.

RdErl. d. MdJ. vom 29. 11. 1929 — II C II 41 b Nr. 220 III/29.

Die notwendige Rücksichtnahme auf die Autorität des Lehrers gegenüber der Jugend erfordert in Fällen von Anzeigen gegen Lehrer ein ganz besonders vorsichtiges und

taktvolles Verhalten bei der Bernehmung von Jugendlichen, und zwar nicht nur derjenigen, welche unmittelbar der Disziplin des betreffenden Lehrers unterstehen.

Strafanzeigen, welche Verfehlungen eines Lehrers gegenüber Schülern zum Gegenstand haben, sind von den Pol.-Behörden auf schnellstem Wege zunächst dem zuständigen Schulrat unmittelbar zuzuleiten, der sie alsdann der zuständigen Staatsanwaltschaft übersenden wird. Die Pol.- und Landjägerbeamten haben nur diejenigen Ermittlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub vertragen, weil anderenfalls Beweismittel verlorengehen würden, z. B. Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Sicherung eines später nicht mehr wahrzunehmenden Befundes. Diese Ermittlungen sind von den Pol.- und Landjägerbeamten nicht weiter auszudehnen, als nach Lage der Sache unbedingt erforderlich ist.

Wenn dabei unaufschiebbare Bernehmungen von Schulkindern notwendig werden, haben sich die Pol.- und Landjägerbeamten, falls dies bei der zur Verfügung stehenden Zeit möglich ist, an den Leiter der von den Jugendlichen besuchten Schule mit dem Ersuchen um Vornahme der Bernehmung zu wenden, es sei denn, daß er selbst der Beschuldigte ist.

Sofern danach unaufschiebbare Bernehmungen Jugendlicher von Pol.- und Landjägerbeamten vorgenommen werden müssen, ist hiermit, soweit dies ohne Zeitverlust geschehen kann, ein geeigneter älterer, wenn möglich verheirateter Beamter zu betrauen. Ist weibliche Pol. am Orte vorhanden, so hat sie diese Bernehmungen auszuführen, soweit es sich um Kinder und weibliche Jugendliche handelt.

Die Richtlinien für die polizeiliche Bernehmung von Kindern und Jugendlichen (WfbB. Nr. 32 Abschnitt G 1) sind dabei genauestens zu befolgen.

An die Pol.-Behörden.

— MBl. S. 1011

Belgard, den 7. Dezember 1929.

Der Landrat.

J. B.: Wellenkamp, Regierungsassessor.

Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung des 1. Jagdbezirks der Gemeinde Ristow beabsichtige ich am Freitag, den 27. Dezember 1929 nachmittags 3 Uhr im Hause des Unterzeichneten öffentlich meistbietend auf die Dauer von 6 Jahren und zwar vom 21. Januar 1930 bis 20. Januar 1936 zu verpachten. Die Pachtbedingungen liegen beim Gemeindevorsteher aus, und werden außerdem im Termin bekanntgegeben.

Ristow, den 6. Dezember 1929.

Der Jagdvorsteher.

Borghardt.

„Wassergenossenschaft Lenzen“

Betreffs Neuwahl des Gesamt-Vorstandes findet am 27. Dezember d. J. nachmittags 15 Uhr (3 Uhr) eine

Bersammlung

im Gasthaus Dumke hier statt.

Lenzen, den 7. Dezember 1929.

Richard Koffke.

Gegen 35 M. Wochenlohn

werden für d. Bezirk Belgard a. Pei. ehrliche Leute gesucht. Kurze Probezeit. R. Heilmann, Leipzig C. 1, 7031, Markthallenstraße 16.